Fertigpackungsrecht

Bearbeitet von

Dr. Arthur Strecker, Dr. Alexander Liebegall, Thomas Ernst, Sigurd Reinhard, Dr. Boris Riemer, Rainer Lindemann

Loseblattwerk mit 132. Aktualisierung 2016. Loseblattwerk inkl. Online-Nutzung. Rund 2000 S. Mit CD-ROM. In 2 Ordnern
ISBN 978 3 86022 315 4

Recht > Öffentliches Recht > Lebensmittelrecht, Agrarrecht > Lebensmittelrecht, Futtermittelrecht

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

IV. Eichgesetz – Kommentar

(zum Bereich Fertigpackungen)

Zweiter Abschnitt: Fertigpackungen und Ausschankmaße

§ 6

Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen in Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

- 1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
- 2. Nennfüllmenge die Menge, die die Fertigpackung enthalten soll,
- 3. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

Erläuterungen:

- 1. Vorbemerkung
- 2. Verpackung, Packung, Sammelpackung
- 3. Fertigpackungen
- 4. Verschlossene Fertigpackungen, offene Packungen
- 5. Füllmenge, Nennfüllmenge
- 6. Inverkehrbringen

1. Vorbemerkung

Der Zweite Abschnitt des Eichgesetzes befasst sich in den §§ 6 bis 8 mit Fertigpackungen, enthält aber darüber hinaus in § 8 Abs. 1 Satz 2 die Ermächtigung, entsprechende Anforderungen wie für Fertigpackungen auch für andere Verkaufseinheiten festzulegen. Nach der amtlichen Begründung zum Entwurf des Dritten Änderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 12/746 S. 7) sind "andere Verkaufseinheiten" im Sinne dieser Vorschrift offene Packungen, Verkaufseinheiten ohne Umhüllung wie Backwaren, Garne und andere unverpackte Erzeugnisse sowie zu Sammelpackungen zusammengefasste Fertigpackungen. Damit bieten die §§ 6 bis 8 die Basis für eine umfassende Regelung für alle Erzeugnisse, deren Menge vor der Abgabe an den Käufer und in seiner Abwesenheit bestimmt wird, unabhängig davon, ob diese Erzeugnismenge vollständig, teilweise oder gar nicht verpackt ist.

§ 6 EichG enthält eine Legaldefinition des Begriffs Fertigpackungen und einiger anderer wesentlicher Begriffe des Fertigpackungsrechts. Sie werden nachstehend zusammen mit einigen weiteren zum Verständnis der Fertigpackungsvorschriften wichtigen Begriffen erläutert.

2. Verpackung, Packung, Sammelpackung

Die Begriffsbestimmungen des § 6 gelten spezifisch für Fertigpackungen im Sinne seines Absatzes 1, d. h. also für die Regelungstatbestände insbesondere des II. Abschnittes sowie der Ordnungswidrigkeiten des Eichgesetzes und der FPV. **Definitionen** für **Begriffe** im **Verpackungsbereich** finden sich sonst in **DIN** 55 405.

Verpackung im Sinne von DIN 55 405 ist der "Allgemeinbegriff für die Gesamtheit der von der Verpackungswirtschaft eingesetzten Mittel und Verfahren zur Erfüllung der Verpackungsaufgaben". Der Begriff ist der Oberbegriff für die Gesamtheit der Packmittel und Packhilfsmittel.

Der Begriff "Packung" hat in DIN 55 405 folgende Definition erfahren:

"Packung

Ergebnis der Vereinigung von Packgut und Verpackung. Die Packung kann durch Hinzufügen der Packgutbenennung (z. B. Packung Zigaretten oder Zigarettenpackung) oder andere Merkmale, die insbesondere auf eine Funktion hinweisen (z. B. Vakuumpackung) gekennzeichnet werden."

Die Begriffe Verpackung und Packung werden bedauerlicherweise in der Sprachpraxis sehr häufig falsch angewendet. Dabei ergibt sich die richtige Anwendung der Begriffe bereits aus dem Wortsinn. Verpackung als Begriff hat seine Herkunft von "verpacken". Daraus folgt, dass es sich bei dem Begriff "Verpackung" um Packmittel oder Packhilfsmittel handelt, mit denen ein Erzeugnis verpackt wird. Packung ist dagegen das Ergebnis, des Verpackens, nämlich das Packmittel mit dem Erzeugnis zusammen, bereits verpackt, abgepackt oder gefüllt und verschlossen oder nicht verschlossen. Eine Packung entsteht also erst durch die Vereinigung von Packgut und Verpackung, d. h. also von Erzeugnis und Packmittel. Die Hinzufügung des Wortes "fertig" vor dem Wort "Packung" bedeutet lediglich, dass es hier um eine Packung handelt, die nicht in Anwesenheit eines Käufers hergestellt, d. h. abgepackt worden ist, sondern um eine Packung, die in Abwesenheit des Käufers für ihn vorgefertigt wurde (sh. Text Abs. 1).

Die **Verpackungsverordnung** vom 21. August 1998 (s. S. 514/29/VII), die sich hinsichtlich ihrer abfallwirtschaftlichen Ziele (Verhindern, Vermeiden, Verwerten) mit dem **Abfallprodukt Verpackung** nach ihrem Gebrauch befasst, richtet ihre Anforderungen und Maßnahmen ausschließlich an das Packmittel, im Gegensatz zur FertigpackungsVO.

Die Definition des Wortes Packung als Vereinigung von Packgut und Verpackung ist auch für die Auslegung des Herstellungsbegriffs in § 7 Abs. 1 bedeutend. Die Herstellung einer Fertigpackung besteht nämlich in der Vereinigung von Packgut und Verpackung, d. h. also von Erzeugnis und Packmittel bzw. Packhilfsmittel.

Der Begriff "Sammelpackung" wird in § 7 EichG nicht definiert und nur in der Begründung zu § 8 (vgl. Erläuterung 1) erwähnt. Er ist Gegenstand von Sonderregelungen in der FPV und als **Legaldefinition enthalten in § 6 Abs. 5 FPV.** Danach ist eine Sammelpackung eine Packung, die aus mehreren einzelnen Packungen besteht. Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 5, S. 47/5/V verwiesen.

Neben dem Begriff der Sammelpackung hat der Begriff der **Transportpackung** eine gewisse Bedeutung, und zwar sowohl für Sammel- als auch für Fertigpackungen. Transportpackungen sind formal im Definitionssinne (DIN 55 405, Teil 5) häufig **Sammelpackungen**, weil sie nämlich in solchen Fällen Packungen sind, die mehrere Fertigpackungen enthalten. Sie bezwecken auch die leichtere Handhabung,

einem zusätzlichen Definitionsmerkmal im Sinne von DIN 55 405. Transportpackungen sind jedoch eine Spezialpackung. Sie dienen, wie das Wort selbst sagt, ausschließlich dem Transport mehrerer einzelner Fertigpackungen oder von Waren. sind also eine Umhüllung ausschließlich zu Transportzwecken. Der Transportbereich wird von den Vorschriften des Eichgesetzes und der Fertigpackungsverordnungen nicht erfasst. Anforderungen an Transportverpackungen gibt es z.B. im Bereich technischer Sicherheit (Transport gefährlicher Güter). Es ist ein Bereich, der erst nach dem Inverkehrbringen einsetzt und eine Zwischenphase zwischen zwei Stadien des Inverkehrbringens teilweise ausfüllt. Dieser Bereich hat ausschließlich Bedeutung zwischen Hersteller und Handel oder Hersteller und gewerblichem Verbraucher (z. B. Kantinen), d. h. also ausschließlich technische Funktion als Hilfsmittel bei der Distribution. Da die Transportpackung ausschließlich eine Funktion für den Transport hat und danach zum Verpackungsabfall wird, hat sie weder für die Mengenkennzeichnung noch für die Genauigkeit der Füllmengen eine Bedeutung. Regelungen z. B. über Sammelpackungen in der FPV erfassen daher immer nur Sammelpackungen, die keine Transportpackungen sind - als negative Abgrenzung - oder bei positiver Abgrenzung Sammelpackungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, die Packungen in dieser Einheit auch bis zum privaten Letztverbraucher verwenden. Zu Packungen, die ausschließlich dem Transportzweck dienen, vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.11.1988, 9A 167/88, GewlA 1989, S. 174; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 8,9,2003, 2M 319/02; Sächsisches OVG, Beschluss vom 2.12.2003, 3BS 141/03.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem grundsätzlichen Urteil vom 13. September 2007 (BVerwG 3 C 12.06) entschieden, dass auch in Kunststofffolie eingeschweißte Fleischerzeugnisse, die vom Großhandel an den Lebensmitteleinzelhandel zum dortigen losen Verkauf an den Endverbraucher versandt werden, Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Eichgesetz sind. Zwar folgt das Gericht der Ansicht, dass reine Transportpackungen keine Fertigpackungen seien. Entscheidend für die Beurteilung sei aber eine objektive Beurteilung der Verkehranschauung. Auf die subjektiven Vorstellungen des Verkäufers (dieser hatte sich im zugrunde liegenden Fall darauf berufen, die Verpackung sei aus Gründen der Fleischhygiene erfolgt und diene dem Transport an den Einzelhändler) komme es nicht an. Eine Fertigpackung liege vor, wenn das Erzeugnis als verpacktes in den Verkehr gebracht werde. Das Gericht führt weiter aus:

"Den Feststellungen des Beklagten und der Vorinstanzen lässt sich entnehmen, dass Fleischlieferungen der vorliegend in Rede stehenden Art stets in umhüllter bzw. verpackter Weise erfolgen. Die Verpackung ist hygienerechtlich vorgeschrieben und wird vom Geschäftsverkehr erwartet. Ihr Zweck besteht unabhängig von einem Transport etwa in der Konservierung, auch in der Reifung bestimmter Fleischerzeugnisse. Er geht auch zeitlich über einen etwaigen Transport hinaus. Namentlich erledigt er sich nicht mit dem Ende des Transports; vielmehr bleibt die Einschweißung für die Zeiteiner etwa nachfolgenden Lagerung beim Einzelhändler erhalten und wird erst unmittelbar vor dem losen Abverkauf im Laden beseitigt. All dies zeigt: Die Klägerin bringt das Fleisch nicht lose, sondern als eingeschweißtes Gebinde, also als verpacktes Erzeugnis in den Verkehr."

Weiterhin wird in der Entscheidung betont, dass Fertigpackungen nicht nur verpackte Erzeugnisse seien, die als solche an den End- oder Letztverbraucher abgegeben würden. Es entspreche Sinn und Zweck des Gesetzes, nicht nur den Letztverbraucher zu schützen. Auch der gewerbliche Käufer sei Verbraucher in diesem Sinne, der beim Erwerb messbarer Güter geschützt werden solle. Das Interesse eines lauteren Handels-

verkehrs an richtigem Messen im geschäftlichen Verkehr bestehe auch beim beiderseitigen Handelskauf. Einzelhändler hätten ein schützenswertes Interesse daran, dass der Großhändler ihnen verpackte Erzeugnisse unter Angabe des Gewichts liefere, und dass sie auf die Richtigkeit der Gewichtsangabe vertrauen könnten, zumal wenn sie die Erzeugnisse auspacken und weiterverarbeiten oder lose an Endverbraucher abgeben. Das Gericht betont, auch bei wirtschaftlich gleichstarken Vertragspartnern bestehe ein Interesse des Käufers daran, dass nach Mengen gehandelte Ware, wenn sie vom Verkäufer einseitig verpackt werde, mit ihrem Nenngewicht (Sollgewicht) bezeichnet werde, und dass das Füllgewicht (Istgewicht) der Bezeichnung entspreche.

Nach Auffassung des Gerichts steht dieser Auslegung europäisches Gemeinschaftsrecht nicht entgegen: Die Begriffe "Umhüllung" und "Verpackung" des gemeinschaftlichen Hygienerechts gelten nur für die Zwecke des Fleischhygienerechts, ließen aber keine Rückschlüsse auf die Verwendung des Wortes "Verpackung" in anderen Regelungszusammenhängen zu. Die Richtlinie über die Lebensmitteletikettierung finde nur Anwendung auf Lebensmittel, die an den Endverbraucher abgegeben würden; hinsichtlich vorgelagerter Handelsstufen seien somit nationale Kennzeichnungsvorschriften zulässig. Die Richtlinie 76/211/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen beziehe sich nur auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge. Sie untersage den Mitgliedstaaten nicht, entsprechende Vorschriften auch für Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge zu erlassen. Schließlich sieht das Gericht auch keine Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs (Art. 28, 30 EG), da die nationalen eichrechtlichen Vorschriften zum Schutze der Verbraucher und der Lauterkeit des Handelsverkehrs verhältnismäßig seien.

Das OLG Koblenz hat in einem Beschluss vom 16. Oktober 2007 (2 Ss 243/07, ZLR 2008, S. 70, mit Zustimmen der Anm. von Zechmeister) festgestellt, dass sogenannte "Prebake"-Brote, die im Herstellungswerk vorgebacken, anschließend gefrostet und tiefgekühlt sowie abgepackt und verschlossen werden, Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 EichG sind.

Im Gegensatz zur Sammelpackung handelt es sich im Falle des § 6 Abs. 3 FPV nur um eine Packung, aber mit gesondert gehaltenen, verschiedenartigen Erzeugnissen, die Bestandteile eines Erzeugnisses sind und mit denen man das gekaufte Erzeugnis erst herstellen kann, also um eine Kombinationspackung. Die Kombinationspackung ist eine Einzelpackung mit verschiedenenartigen Erzeugnissen, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind. Dadurch, dass sie eine Einzelpackung ist, unterscheidet sie sich von der Sammelpackung (näheres S. 47/11/V).

Die Sammelpackung ist dagegen die Zusammenfassung von mehreren Einzelpackungen gleicher oder unterschiedlicher Mengen oder unterschiedlicher Erzeugnisse zu einer Packungseinheit besonderer Art. Bei der Kombinationspackung werden durch verschiedene Kammern in einer Einzelpackung oder durch ähnliche technische Lösungen verschiedenartige Erzeugnisse wie z. B. Lacke und Spachtelmasse abgepackt. Ein Sonderfall der Kombinationspackung ist die Mehrkomponentenpackung; auch sie ist im Gegensatz zur Sammelpackung eine Einzelpackung mit mehreren Unterteilungen, in die verschiedenartige Erzeugnisse abgepackt werden, die jedoch zur Vermischung bestimmt sind und erst nach der Vermischung ein gebrauchfertiges Erzeugnis ergeben (z. B. Klebkonzentrat und Härter). Im letzteren Fall werden die einzelnen Erzeugnisbestandteile einzeln überhaupt nicht verkauft (auf die Erläuterungen zu § 6 FPV, S. 47/11/V wird verwiesen).

Begriffsbestimmungen im Verpackungsbereich enthält die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen Verpackungsverordnung – VerpackV vom 21. 8. 1998 (BGBI. I, S. 2379), die im Zusammenhang mit § 7 Abs. 2 EichG Verbindung zum Fertigpackungsrecht hat. Die maßgeblichen Definitionen lauten wie folgt:

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Verpackungen:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackungen:

Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Verkaufsverpackungen im Sinne der Verordnung sind auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen) sowie Einweggeschirr und Einwegbestecke.

3. Umverpackungen:

Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind.

4. Transportverpackungen:

Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertreiber anfallen.

(2) **Getränkeverpackungen** im Sinne dieser Verordnung sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verpackungen für flüssige Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind, ausgenommen Joghurt und Kefir.

- (3) **Mehrwegverpackungen** im Sinne dieser Verordnung sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden. **Einwegverpackungen** im Sinne dieser Verordnung sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind.
- (4) Ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind:
- Getränkekartonverpackungen (Blockpackung, Giebelpackung, Zylinderpackung).
- 2. Getränke Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen,
- 3. Folien Standbodenbeutel.
- (5) Verbundverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Massenanteil von 95 vom Hundert überschreitet.

3. Fertigpackungen

Der Begriff der Fertigpackung in § 6 Abs. 1 berücksichtigt auch die Begriffsbestimmung in Art. 2 der Richtlinie 76/211/EWG (s. S. 498/VII). Fertigpackungen im Sinne des Eichgesetzes sind danach alle vorgefertigten Packungen, unabhängig von dem in der Verpackung enthaltenen Erzeugnis und unabhängig von der Füllmenge. Beschränkungen ergeben sich also nicht mehr aus dem gesetzlich definierten Begriff, sondern jeweils nur aus Ausnahmevorschriften der FPV, die auf Grund der Ermächtigung in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 festgelegt worden sind. Sie betreffen:

- 1. Die Beschränkung der Vorschriften über die Füllmengenkennzeichnung und die Füllmengenanforderungen auf Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als 5 g oder ml bis mehr als 10 kg oder I (§§ 30 und 31 FPV). Aus der Regelung selbst ergibt sich, dass die Beschränkung nur anwendbar ist bei Fertigpackungen mit Erzeugnissen, die nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnet sind.
- Ohne jede Beschränkung ist die Regelung über die Packungsgestaltung in § 7 Abs. 2 (Täuschungspackungen) anwendbar.

Der Fertigpackungsbegriff des § 6 Abs. 1 ist inhaltlich identisch mit dem gleichen Begriff des Lebensmittelrechts: § 1 Abs. 1 LMKV (s. S. 515/VII) verweist auf § 3 Nr. 4 LFGB (s. S. 445/VII), der wiederum Artikel 3 Nr. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002 (s. S. 474/9/VII) einbezieht.

Der Fertigpackungsbegriff des § 6 Abs. 1 setzt sich aus drei Tatbestandteilen zusammen, nämlich der Packung, d. h. der Vereinigung von Erzeugnis mit einem Packmittel, dem Vorverpacken und dem Verschließen.

Der erste Aussageteil des § 6 Abs. 1 besagt ausdrücklich, dass es sich um Erzeugnisse in Verpackungen handeln muss. Damit ist der Definitionsteil des Packungsbegriffs nach DIN 55405 angesprochen, der sagt, dass eine Packung das Ergebnis der Vereinigung von Packgut und Verpackung, d. h. also Packmittel, ist. Die Erzeugnisse müssen in die Verpackungen, d. h. in Packmittel, abgepackt sein. Der Begriff des Abpackens ist hier praktisch identisch mit dem Begriff des Abfüllens, jedoch weiter gefasst, weil nicht jedes Einfügen eines Erzeugnisses in ein Packmittel ein Abfüllen im Wortsinne ist. Nimmt man das weitere Tatbestandsmerkmal hinzu, dass

es sich um ein Abpacken in Abwesenheit des Käufers handeln muss, so ist insgesamt und geschlossen damit der Begriff des Vorverpackens erläutert. Abpacken eines Erzeugnisses in ein Packmittel in Anwesenheit des Käufers geschieht im allgemeinen nur noch an Ladentheken, an denen vermittels Waagen oder letztlich auch bei flüssigen Erzeugnissen vermittels eines Volumenmessgerätes das Erzeugnis unmittelbar zugewogen oder zugemessen wird. Dabei kommt es nicht auf die Form des Betriebes an. Auch in einem Handelsbetrieb wird vorverpackt, d. h. also, in Abwesenheit des Käufers abgepackt. Es kommt auch nicht auf die Art des Abpackens an. Das Abpacken kann mittels Geräten erfolgen oder auch manuell. Selbst das Herrichten von verschiedenen Packungen für den alsbaldigen Verkauf, das nicht in Abwesenheit des Käufers geschieht, ist ein Abpacken von Erzeugnissen zu einer Fertigpackung.

Ein weiterer Tatbestandteil der Definition ist der Begriff der Verpackung, d. h. also das Packmittel bzw. das Packhilfsmittel, das von beliebiger Beschaffenheit sein kann. Auf den Werkstoff des Packmittels kommt es also nicht an. Beschränkungen ergeben sich allerdings daraus, dass das Packmittel verschlossen werden muss, um zu einer Fertigpackung zu werden. Alle Packmittel, die nicht im Sinne von § 6 Abs. 1 verschlossen werden, unterliegen als offene Packungen Regelungen, die mit denen, die für Fertigpackungen gelten, weitgehend identisch sind (vgl. hierzu auch Erläuterung 4).

Der Begriff der Verpackung setzt voraus, dass die Packmittel die Funktionen ausüben können, die ihnen eigen sind. Diese Funktionen lassen sich in fünf große Hauptgruppen einordnen:

SchutzfunktionInformationsfunktionAusstattung

- Anwendungstechnische Funktion

Ist ein Packmittel ein Gerät (z. B. Füllungen Gas in Feuerzeug) oder hat es überwiegend nur Anwendungsfunktion, so ist es nicht mehr Verpackung im gesetzlichen Sinn. So sind z. B. Spielzeuge, Nikolausstiefel, Osterhasen, die mit Süßwaren gefüllt sind, keine Geräte und haben keine Anwendungsfunktion.

Waren, die einzeln durch Zuwiegen oder als Stück verkauft werden, werden als **lose Ware** bezeichnet. Sie unterliegen nicht dem Fertigpackungsrecht, weil sie keine Fertigpackungen sind. Sie werden nicht nach Stück verkauft, mit geeichter Waage zugewogen.

4. Verschlossene Fertigpackungen, offene Packungen

Nach der Begriffsbestimmung des § 6 Abs. 1 gelten als Fertigpackungen nur solche Fertigpackungen, die nach dem Abpacken so verschlossen werden, dass die Menge des in der Verpackung enthaltenen Erzeugnisses "ohne Öffnen oder merkliche Veränderung der Verpackung" nicht verändert werden kann. Dieser Teil der Definition ist nahezu wörtlich aus der Begriffsbestimmung in Art. 2 der Richtlinie 76/211/EWG übernommen worden. Die sprachliche Fassung ist wenig glücklich und bereitet bei der Auslegung des Begriffs Schwierigkeiten. Sie ist darauf zurückzuführen, dass bei den Brüsseler Beratungen im Hinblick auf vorgesehene Sanktionen gegen den Hersteller unterfüllter Packungen zunächst daran gedacht war, nur solche Packungen in die Regelung einzubeziehen, bei denen eine nachträgliche Veränderung der Füllmenge an der Beschädigung der Packung erkannt werden könnte. Da es jedoch viele Packungen gibt, bei denen ein Öffnen nicht feststellbar ist (z. B. Faltschachteln,

Packungen mit Clip- oder einfachem Schraubverschluss), wurden diese Überlegungen später fallengelassen und die Worte "ohne Öffnen" eingefügt. Damit verlor die jetzige zweite Alternative ihren Sinn, weil sie von der ersten mit umfasst wird. Entscheidend ist allein, dass eine Änderung der Füllmenge ohne Veränderung des Packmittels nicht möglich ist. Ebenso Zipfel/Ratke RdNr. 23 zu § 6 EichG. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass der Verschluss der Fertigpackung beim Öffnen zerstört wird oder nach einem erneuten Verschließen sonst erkennbar ist, dass die Verpackung schon einmal geöffnet war (so ausdrücklich für die erste Alternative OVG NW Urteil vom 30. 11. 1988, GewArch 1989 S. 174).

Im Einzelnen kann der Verschluss einer Packung z. B. bewirkt sein

- durch die Verbindung des Packmittels mit einem besonderen Verschluss (Falzdeckel, Schraubverschluss, Clip-Verschluss, Gummiring usw.)
- durch Zusammenfügen sonstiger mehrteiliger Packmittel (z. B. Stülpdeckelschachteln und Schiebeschachteln),
- durch die Verformung eines einteiligen Packmittels (z. B. Falten eines Beutels),
- durch das Verschließen eines Packmittels mittels Kleben, Schweißen, Löten oder eines anderen Verbundverfahrens.

Faltschachteln und zusammengefaltete Tüten sind auch dann verschlossen, wenn sie nicht zusätzlich verklebt oder sonst zusätzlich zusammengehalten werden. Allerdings darf der Verschluss nicht so lose sein, dass sich das Packmittel beim üblichen Transport selbst öffnen kann (Zipfel/Ratke RdNr. 23 zu § 6 EichG.).

Da der Fertigpackungsbegriff des Eichgesetzes von 1969 umfassender war und sämtliche Packmittel ohne Rücksicht darauf erfasste, ob sie das Füllgut allseitig umschlossen, musste bei der Umsetzung der beiden EG-Richtlinien durch das Änderungsgesetz vom 20. Januar 1976 für **offene Packungen** eine Sonderregelung geschaffen werden. Dies geschah mit der Einführung eines § 31a FPV. Offene Packungen sind alle Packungen, die nicht verschlossen im Sinne des § 6 Abs. 1 sind, bei denen also die in der Packung enthaltene Erzeugnismenge verändert werden kann, ohne dass ein Öffnen oder eine merkliche Veränderung der Packung erforderlich ist.

Die Sonderregelung des § 31 a für offene Packungen unterscheidet zwischen offenen nachfüllbaren und offenen nicht nachfüllbaren Packungen. Sie ist in den Grundanforderungen im Wesentlichen mit der Regelung für verschlossene Packungen identisch. Sie stellt rein nationales Recht dar. Offene Packungen dürfen deshalb das EWG-Zeichen des § 21 FPV für Fertigpackungen nicht tragen (näheres sh. S. 294/10n/V).

5. Füllmenge, Nennfüllmenge

Füllmenge ist die Menge, die in eine einzelne Fertigpackung abgefüllt ist. Sie ist die Menge, die die Fertigpackung nach der Abfüllung tatsächlich enthält. Spätere Veränderungen der Füllmenge, z. B. durch Austrocknungsverluste, bleiben außer Betracht.

Füllmenge ist sowohl die **gesamte Füllmenge** als auch ein **Teil der Füllmenge** (Teilfüllmenge), vgl. die amtliche Begründung zum 3. Änderungsgesetz, Bundestagsdrucksache 12/746 S. 11. Von seiner Zielsetzung her erfasst das Eichgesetz aber nur Teilmengen, die in einer physikalischen Größe (u. a. Gewicht, Volumen) angegeben sind, nicht hingegen in Prozentzahlen ausgedrückte Gehaltsangaben. Teilmenge in diesem Sinn ist die Angabe eines Einwaage- oder Abtropfgewichts.

Der Begriff der Füllmenge ist immer auf eine einzelne Fertigpackung bezogen. Dagegen bezieht sich der Begriff der **mittleren Füllmenge** in §§ 22 ff FPV auf eine Summe

von Fertigpackungen derselben Produktion, Produktionscharge oder Produktion pro Zeiteinheit. Unter mittlerer Füllmenge versteht man das arithmetische Mittel der Summe der Füllmengen dieser Gesamtheit von Fertigpackungen ("im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreiten").

Füllmenge und mittlere Füllmenge lassen sich erst nach der Abfüllung durch Messung genau bestimmen. Nach der Definition in Art. 4 der Richtlinie 76/211/EWG ist Nennfüllmenge (Nenngewicht oder Nennvolumen) des Inhalts einer Fertigpackung das auf der Fertigpackung angegebene Gewicht oder Volumen; es ist die Erzeugnismenge, die die Fertigpackung enthalten soll. In Anlehnung an diese Definition definiert § 6 Abs. 2 Nr. 2 verkürzt die Nennfüllmenge als die Menge, die die Fertigpackung enthält. Nennfüllmenge ist also die Füllmenge, die die Fertigpackung nach der Angabe auf der Fertigpackung oder an einer anderen Stelle enthält. Der angegebene Wert ist von jeder Messung unabhängig. Er muss und wird auch in der Regel mit dem Wert der in der einzelnen Fertigpackung tatsächlich enthaltenen Menge nicht übereinstimmen, weil die Vorschriften nur eine Unterfüllung verbieten und zur Einhaltung der Nennfüllmenge eine gewisse Überfüllung erforderlich ist. Der **Wegfall des** Sollbegriffs ist materiell nicht von Bedeutung, obwohl er sprachlich darauf hindeuten könnte, dass es sich um eine gemessene genaue Mengengröße handeln könnte. Dies aber wäre ein Widerspruch zum Grundkonzept des Fertigpackungsrechts, das Mengen nur als mittlere Füllmengen erfasst (die wiederum sich aus einer Summe von Einzelmengen zusammensetzt).

Von der Nennfüllmenge zu unterscheiden ist deshalb die **betriebliche Sollfüllmenge.** Sie ist diejenige Menge, die im Betrieb bei der Abfüllung als Sollwert vorgesehen wird. Der betriebliche Sollwert kann nur gleich oder höher als die Nennfüllmenge sein, wenn die vorgeschriebenen Füllmengenanforderungen beachtet werden sollen (z. B. werden mit 100 g Nennfüllmenge gekennzeichnete Packungen auf eine Sollfüllmenge von 103 g abgefüllt, damit alle Vorschriften über Füllmengenanforderungen eingehalten werden; dabei kann der Mittelwert dann z. B. 101 g betragen).

Füllmenge ist immer die **Nettomenge** des Produkts. Die **Bruttomenge** ist die Gesamtmenge von Verpackung und Produkt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dies auch für sogenannte "**Einwickler"** gilt. Mit diesem Begriff sind gemeint Umhüllungen von Bonbons, Zuckerwaren etc. aus Papier und anderen Materialien.

Ziffer 7.1.3.3 der Richtlinie zur Füllmengenprüfung von Fertigpackungen und Prüfung von Maßbehältnissen durch die zuständigen Behörden (RFP) aus dem Jahr 1996 (s. S. 573/VII) stellt unter der Überschrift "Sonderfälle" fest, dass abweichend von den Regeln über die Tarafeststellung Einwickler oder dergleichen nicht dem Taragewicht zuzurechnen sind. Dies soll gelten bei Süßwaren, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht nur als Fertigpackungen, sondern auch als lose Ware verkauft werden. Ziffer 7.1.3.3 bezieht sich auf Bonbons, Karamellen, Pralinen und kleinstückige Schokoladenwaren. Bei Dauerlutschern soll der Stiel ebenfalls zum Nettogewicht zählen. Die Praxis in Deutschland verfährt seit langem entsprechend dieser Richtlinie, die als Verwaltungsvorschrift allerdings keine Außenwirkung besitzt, sondern nur die Vollzugsbehörden bindet.

Der Begriff und die Regelung in Ziffer 7.1.3.3 der RFP gehen auf die Rechtsprechung zurück, die es für figürliche Erzeugnisse als zulässig ansah, das Gewicht des Einwicklers dem Erzeugnisgewicht zuzurechnen. Für dieses Vorgehen wird angeführt, dass die betroffenen Produkte angeboten werden wie lose Ware, d. h. wie unverpackte, einzelne Kleinstücke. Wegen der Beschaffenheit des Erzeugnisses selbst werde das verzehrbare Stück in eine Umhüllung eingefügt, die ausschließ-

lich hygienischen Gründen und der Praktikabilität beim Gebrauch dient. Der Zweck des Einhüllens liege nicht in der Zusammenfassung von bestimmten Warenmengen in einer Verpackung, um sie verkaufsfähig zu machen, sondern ausschließlich im Gebrauch und Verbrauch. Fraglich ist in der Tat, ob das Umhüllen oder Einwickeln dieser Erzeugnisse als "Verpacken" im Sinne des Fertigpackungsrechts einzustufen ist.

Allerdings ist Ziffer 7.1.3.3 der RFP und die darauf basierende Praxis kritisch zu hinterfragen. Denn internationale und europäische Empfehlungen und Regelungen stehen dieser Auffassung eher entgegen: So besagt Ziffer 2.9 der OIML-Empfehlung R 87 Ausgabe 2004 (s. S. 649/VII – engl. Fassung – und S. 658/7/VII – deutsche Übersetzung), dass zum Packmittel alles zählt, was von einer Fertigpackung nach Gebrauch des Erzeugnisses mit Ausnahme natürlicher Bestandteile zurückbleibt. Dazu führt ein Arbeitspapier der Europäischen Kommission "Metrological Requirements of Prepackages" (Januar 2005) aus: Zum Begriff der Füllmenge enthalten die Richtlinien keine Definition des Verpackungsmaterials, und dies hat zu Unklarheiten bezüglich der Frage geführt, ob Einwickler von Süßigkeiten und Pralinen eingeschlossen seien in der Nennfüllmenge oder nicht. Folgerichtig müsse entschieden werden, dass alle Verpackungsmaterialien nicht Bestandteil der Nennfüllmenge sein sollten. Dieses Arbeitspapier war Gegenstand einer öffentlichen Konsultation. Zu der Frage der Behandlung der Einwickler ergab die Reaktion, dass die Nennfüllmenge bei Süßigkeiten nicht deren Verpackung einschließen sollte (Kommissionspapier August 2005).

Kritisch zu sehen ist die Vollzugspraxis auch vor dem Hintergrund des europäischen Rechts: So ist Ziel der EG-Richtlinie 98/6/EG über die Grundpreiskennzeichnung, dem Verbraucher mit Hilfe der Grundpreiskennzeichnung einen Preisvergleich zu ermöglichen. Dieser Vergleich ist zumindest erschwert, wenn die zu vergleichenden Produkte auch einen Verpackungsanteil enthalten, der dem Verbraucher nicht bekannt ist. Die Richtlinie 2000/13/EG über die Lebensmittelkennzeichnung verlangt, dass die Etikettierung bei vorverpackten Lebensmitteln die Nettofüllmenge enthält. Auch die Richtlinie 2005/39/EG über unlautere Geschäftspraktiken lässt sich anführen, wonach eine Geschäftspraxis als irreführend gilt, wenn über die Menge oder die Art der Preisberechnung getäuscht wird.

Fraglich ist aber, ob die Praxis in Deutschland ein nennenswertes Hemmnis für den europäischen Binnenmarkt darstellt, da nur wenige Produkte betroffen sind. Auch von Verbraucherseite scheint das Vorgehen entsprechend der Ziffer 7.1.3.3 akzeptiert zu werden. Es verbleiben allerdings vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes Bedenken, da insbesondere ein Preisvergleich erschwert wird. Dies gilt erst Recht, wenn der Einwickler aus ästhetischen Gründen aufwändiger gestaltet ist und sein Gewichtsanteil im Verhältnis zu demjenigen des eingewickelten Erzeugnisses damit erheblicher wird. Ziffer 7.1.3.3 sollte daher eng ausgelegt werden, d. h. es sollte stets der Sonderfall sein, dass eine Verpackung zum Nettogewicht gezählt wird. Nur der aus hygienischen oder praktischen Gründen notwendige Einwickler sollte ausgenommen sein. Die Ziele des Fertigpackungsrechts als Teilbereich des Eichrechts, nämlich der Schutz des Verbrauchers und der Lauterkeit des Handels, gerieten ansonsten in Gefahr. Im Übrigen bleiben die Entwicklung des europäischen Rechts und ggf. die Rechtsprechung abzuwarten.

6. Inverkehrbringen

Der Begriff Inverkehrbringen im Sinne des Eichgesetzes erfasst nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 das **Anbieten, Vorrätighalten** zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe, **Feilhalten** und jedes Abgeben an andere. Er ist identisch mit dem Begriff in § 3 Nr. 1 LFGB

in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (sh. Bd. 2, VII S. 447). Anbieten ist die jedem Dritten gegenüber erklärte Bereitschaft zur Überlassung einer bestimmten Ware. Vorrätighalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe setzt demgegenüber nur die innere Bereitschaft zur Überlassung voraus. Feilhalten bedeutet das äußerlich erkennbare Bereitstellen der Ware zum sofortigen Verkauf in jeder Vertriebsform. Abgabe ist das tatsächliche Überlassen einer Ware an andere zur freien Verfügung.

Zum Begriff des Inverkehrbringens genügt es nicht, wenn eine Fertigpackung einem anderen innerhalb des gleichen Betriebes überlassen wird, weil hier kein Wechsel der Verfügungsgewalt stattfindet. Das gleiche gilt für die Rückgabe der abgefüllten Ware beim Lohnabfüller an den Auftraggeber (Erlass BMWi – II C 5 – 420424/3 v. 10. 3.1978), wenn der Auftraggeber die Verfügungsmacht über das abgefüllte Erzeugnis behalten hat. Unter dem Begriff "Vorrätighalten zum Verkauf" fällt die Lagerhaltung, jedoch noch nicht der Produktionsprozess. Vorrätighalten zum Verkauf setzt nämlich voraus, dass der Herstellungsprozess abgeschlossen ist und die Ware die im Betrieb vorgesehenen Kontrollmaßnahmen für eine ordnungsgemäße Beschaffenheit durchaufen hat (KG LRE 8, 363; BayrObLG LRE 12, 358, 362; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.94, 5 Ss (OWi) 290/94). Das Vorrätighalten zum Verkauf setzt die Absicht voraus, die Fertigpackungen, so wie sie sind, zu verkaufen. Diese Absicht liegt z. B. nicht vor, wenn die Packungen erst durch ein weiteres Gewichtsetikett versandfertig werden (AG Bielefeld vom 29. 7. 1979, 39 OWi 56 JS 593/79).

Fälle des Inverkehrbringens sind z. B.

die Abgabe an Mitglieder von Konsumgenossenschaften,

die entgeltliche Abgabe in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung,

die Lieferung einer Ware im Auftrage oder für Rechnung eines Dritten,

die Auslage im Schaufenster und

die Übernahme von Fertigpackungen in ein **Zolllager** oder das Lager eines **Einführers** oder eines **Spediteurs**

in den **Geltungsbereich** des Gesetzes **verbringen** und in den **Verkehr bringen**.

Der bloße Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages bedeutet kein Inverkehrbringen.

Aus dem Begriff der Fertigpackung in § 6 Abs. 1 "in Abwesenheit des Verkäufers abgepackt" und dem Schutzzweck der Fertigpackungsvorschriften folgt, dass das unentgeltliche Inverkehrbringen abgepackter Erzeugnisse nicht von den Vorschriften erfasst wird, z. B. die Überlassung von Gratisproben. § 33 a Nr. 3 FPV enthält insoweit nur eine Klarstellung.

Eine Fertigpackung wird meist in mehreren Stufen in den Verkehr gebracht, vom Hersteller über den Großhändler und den Einzelhändler. Mit jedem erneuten Wechsel der Verfügungsgewalt wird die Fertigpackung neu in Verkehr gebracht und die Verantwortung des Verfügenden für die Einhaltung der Vorschriften begründet. In bestimmten Fällen, in denen das sachlich geboten ist, wird deshalb in den Vorschriften ausdrücklich nur an das erstmalige Inverkehrbringen angeknüpft.

§ 7

Anforderungen an Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen dürfen nur hergestellt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den festgelegten Anforderungen entspricht.

(2) Fertigpackungen müssen so gestaltet und befüllt sein, dass sie keine größere Füllmenge vortäuschen als in ihnen enthalten ist.

I. Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 (Füllmengenangaben)

- 1. Herstellen, Inverkehrbringen
- 2. Angabe der Nennfüllmenge
- 3. Anforderungen an Füllmengen
- 4. Ordnungswidrigkeiten
- 5. Mengenkennzeichnung im Lebensmittelrecht

1. Herstellen, Inverkehrbringen

Hersteller einer Fertigpackung ist, wer die Herrschaft über das Herstellungsverfahren ausübt, indem er selbst oder auch durch eigene oder fremde Hilfskräfte das Erzeugnis körperlich zustande bringt. Die Herstellung ist in der Regel mit dem Verschluss der Fertigpackung abgeschlossen (zum Begriff "Fertigpackung" siehe die Erläuterungen zu § 6). § 7 erfasst nur das gewerbsmäßige Herstellen. Wer die Fertigpackung bei anderen bestellt, ist kein Hersteller. Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes bedeutet den Transport der Fertigpackung über die Grenze in die Bundesrepublik Deutschland. Der Begriff "Inverkehrbringen" ist in § 6 Absatz 2 Nr. 3 EichG definiert, s. die Erläuterungen zu § 6.

2. Angabe der Nennfüllmenge

Die Verpflichtung zur Angabe der Nennfüllmenge setzt ein nach der Herstellung der Fertigpackung im Abfüllbetrieb bei der Lagerung zum Vertrieb. Bei Einfuhren oder im Binnenmarktverkehr ist dies der Fall bei der Grenzüberschreitung oder bei jedem späteren Inverkehrbringen, also auf den verschiedenen Vertriebsstufen jeweils erneut (Großhandel, Einzelhandel etc.). Sollte eine Fertigpackung z. B. vor der Einfuhr aus Drittstaaten keine Mengenangabe tragen, muss die nächste Vertriebsstufe (Einführer, Handel etc.) die Angabe aufbringen. Die detaillierten Vorschriften über die Mengenkennzeichnung sind im Zweiten Abschnitt der Fertigpackungsverordnung geregelt. Zu beachten sind die Ausnahmevorschriften in § 30 FPV (Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als 5 Gramm oder Milliliter) und § 31 FPV (Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als 10 Kilogramm oder Liter).

§ 7 Absatz 1 enthält bei der Pflicht zur Mengenangabe einen Wortlautwiderspruch, wenn die Vorschrift verlangt, dass Fertigpackungen nur hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 6 ausgeführt wird, ist unter der Nennfüllmenge die auf einer Fertigpackung angegebene Menge zu verstehen. Dass eine Menge, wenn sie auf der Fertigpackung angegeben ist, bereits die Nennfüllmenge trägt, und nicht mehr angegeben werden muss (oder kann), dürfte unbestreitbar sein. Trotz der Verwendung des Begriffs der Nennfüllmenge im Rahmen der Pflicht zur Angabe der Menge kann jedoch nichts anderes gemeint sein als die Menge, die der Hersteller auf der Verpackung anbringen lässt, und an der in der Folge sich seine Abfüllung ausrichten muss, wenn er die gesetzlichen Anforderungen (§§ 22 ff. FPV) einhalten will.

3. Anforderungen an Füllmengen

§ 7 Absatz 1 beschränkt sich auf die abstrakte Anforderung, dass die Anforderungen an die Füllmenge eingehalten werden müssen. Die Vorgängervorschrift, § 15 EichG, enthielt noch drei Grundanforderungen an Füllmengen: Einhaltung des Mittelwertes, der allgemeinen Minusabweichungen sowie der untersten Minusabweichung. Die Anforderungen ergeben sich im Einzelnen aus den 22 ff. FPV. Auch diesbezüglich gelten die Ausnahmevorschriften in §§ 30 und 31 FPV.

4. Ordnungswidrigkeiten

Ein Verstoß gegen § 7 Absatz 1 ist in § 19 EichG nicht als Ordnungswidrigkeit aufgeführt. Verstöße gegen spezielle Kennzeichnungs- und Füllmengenanforderungen werden nach § 35 FPV als Ordnungswidrigkeit geahndet.

5. Mengenkennzeichnung im Lebensmittelrecht

§ 8 Abs. 1 der LebensmittelkennzeichnungsV – LMKV – (s. Bd. 2, VII, S. 520/3) schreibt die Kennzeichnung der "Menge einer bei der Herstellung eines zusammengesetzten Lebensmittels verwendeten Zutat …" vor. Die Vorschrift ist beschränkt auf Zutaten im Sinne von § 5 LMKV und enthält eine Reihe von Ausnahmen. Sie ist jedoch keine Füllmengenregelung wie § 7 Abs. 1 EichG. Mengenanforderungen wie in § 22 ff FPV gibt es in Produktverordnungen (LMKV, KosmV usw.) nicht. Es wird die Menge bei der Herstellung gefordert. Das Vermischen oder Vermengen der Zutaten mit anderen Bestandteilen lässt eine Genauigkeitsanforderung auch nicht zu. Anzugeben ist die beigegebene Menge der Zutat unter Berücksichtigung normaler natürlicher Schwankungen.